

3aragenvariante 2

Dachneigung: max. 42°

Wandhöhe: max. 3.00 m

Höhenlage Straße

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

6. Verkehrsflächen

Satteldach, Zeltdach, Walmdach, Krüppelwalmdach

Gebäudetyp 1: E + D Pultdach

Bei Gebäudebreiten über 8.00 m sind Pultdächer

Gebäudetyp 2: E + D versetztes Pultdach

Wandhöhe: max. 6,20 niedrige Wandhöhe, max. 9,00 m

Gebäudetyp 3: E + D Satteldach

max. 1.00 m

Pultdachgebäuden ist die niedrige Wand generell auf

bei 1,00 m Kniestockhöhe max. 35° Dachneigung

2 Vollgeschosse

2 Vollgeschosse

2 Vollgeschosse

Kniestock:

Dachneigung: max. 42°

Wandhöhe: max. 5,10 m

Dachneigung: max. 22°

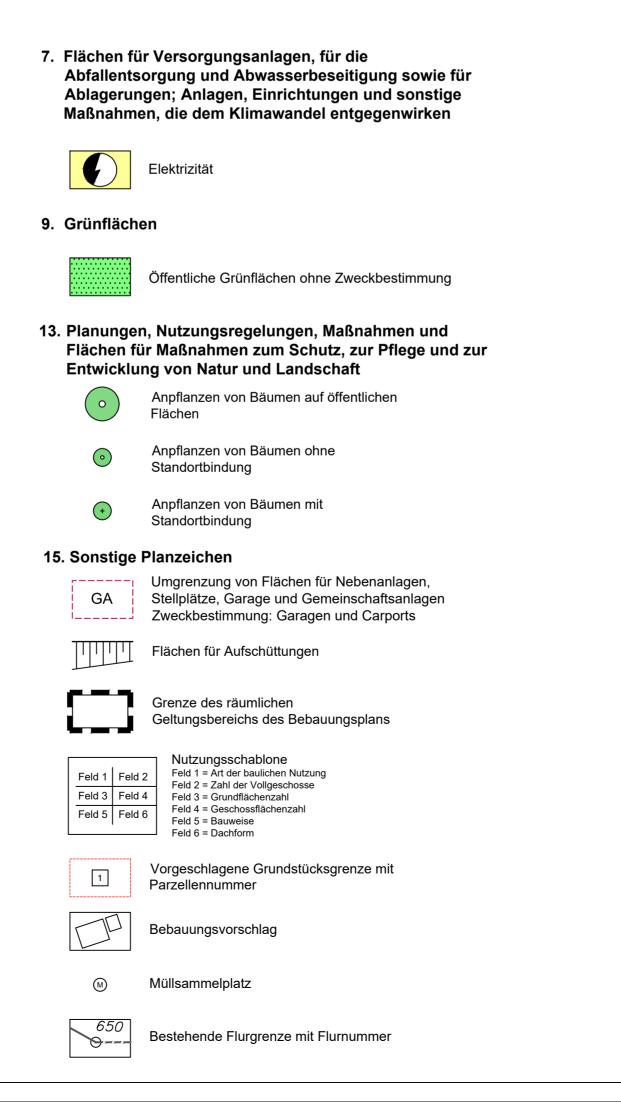
Höhenlage Straße

Höhenlage Straße

Höhenlage Straße

Dachneigung: max. 18°

Wandhöhe: max. 8,50



BEBAUUNGSPLAN

"Gladiolenweg"

SATZUNG

über den Bebauungsplan "Gladiolenweg"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(gemäß BauGB und BauNVO)

Geltungsbereich Bebauungsplan (§ 9 Abs. 7 BauGB)

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat

1. Bürgermeister

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Höhe der baulichen Anlagen und der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (2) Die GRZ beträgt maximal 0,35.
- (3) Die GFZ beträgt maximal 0,7.
- (4) Es sind bis zu 2 Vollgeschosse zulässig. Das zweite Vollgeschoss kann auch als ausgebautes Dachgeschoss errichtet werden.
- (5) Die maximalen Wandhöhen und Firsthöhen der in der Planzeichnung dargestellten Gebäudetypen dürfen nicht überschritten werden. Die Bezugshöhe ist das Straßenniveau an der Mitte der zufahrtsseitigen Grundstücksgrenze.
- (6) Die Wandhöhe wird definiert von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Auf den Parzellen 1 und 2, 29 und 30 sowie 48 und 49 sind ausschließlich Doppelhäuser zulässig, auf allen anderen Parzellen ausschließlich Einzelhäuser.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

(1) In dem Baugebiet ist die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen für Wohngebäude, Stellplätze und Garagen zeichnerisch festgesetzt.

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Die Hauptfirstrichtung der Gebäude ist parallel zur Längsseite der Gebäude herzustellen. Doppelhäuser gelten hierbei als eine bauliche Anlage.

Unterirdische Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(1) Telefon- und Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. In den öffentlichen Verkehrs flächen wird ausreichend Raum für die Verlegung aller Infrastruktursparten zur Verfügung gestellt.

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- (1) Das Baugebiet "Gladiolenweg" ist im Trennsystem zu entwässern.
- (2) Pkw-Stellplätze und untergeordnete Verkehrsflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen
- herzustellen. Ausnahmen sind für behindertengerechte Stellplätze zulässig. (3) Je Bauparzelle ist eine Zisterne mit mindestens 6,0 m³ Fassungsvermögen vorzusehen; dies gilt

auch für jede Doppelhaushälfte. Der Standort kann innerhalb des Baugrundstücks frei gewählt werden. Der Überlauf der Zisterne ist an die Regenwasserkanalisation anzuschließen. Das gesammelte Oberflächenwasser kann zur Gartenbewässerung, als Brauchwasser oder für ähnliche Zwecke genutzt werden. Hinweis: Anlagen zur Regenwassernutzung sind nach § 3 AVBWasserV an das Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Außerdem ist sicherzustellen, dass sie keine Rückwirkungen auf das öffentliche Trinkwassernetz haben (§ 3 AVBWasserV).

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Das Wohngebiet wird auf öffentlichen Flächen entlang der Erschließungsstraßen durch Pflanzung von

Bäumen durchgrünt. Verwendet werden Hochstämme heimischer, standortgerechter Laubbäume. Die

(2) Gärten und Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Nicht zulässig sind

typischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen. Auf jeder Bauparzelle ist mindestens ein

regionaltypische Baumarten verwendet. Die Pflanzstandorte sind abhängig von der Bebauung und den

Koniferen (z.B. Thujen und Scheinzypressen) sowie von Arten und Formen mit Buntlaubigkeit, Säulen-,

Standortansprüchen der Bäume auszuwählen. Die Pflanzung von Tannen, Fichten und nicht heimischen

(4) In den Parzellen am Südrand des Geltungsbereichs ist zusätzlich je ein Obstbaum als Hochstamm im

(5) In Strauchpflanzungen sind heimische, standortgerechte oder regionaltypische Arten zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die erforderlichen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, der Beeinträchtigungen von Natur und

Einklang mit Natur und Landschaft" ermittelt (Eingriffsregelung nach BNatSchG). Der Ausgleichsbedarf

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt. Die Flächen werden von der Gemeinde

Extensivgrünland, ein Feuchlebensraumkomplex und naturnahe Stillgewässer mit Flachwasser- und

Pultdächer, Satteldächer bis 25 % und untergeordnete Bauteile ist auch eine Blecheindeckung zulässig.

Farbig lackierte oder beschichtete Blechdächer sind in der Farbe der Eindeckung des Hauptgebäudes

zulässig. Zulässig sind auch begrünte Dächer, insbesondere auf Flachdächern, Pultdächern und

Landschaft, die der Bebauungsplan "Gladiolenweg" vorbereitet, werden anhand des Leitfadens "Bauen im

beträgt 10.475 m². Zum Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

werden außerhalb des Geltungsbereichs in entsprechendem Umfang Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

(2) Als externe Ausgleichsflächen werden zugeordnet: Teilfläche aus Flur-Nr. 656/191 und Teilfläche aus

Flur-Nr. 656/192, beide Gemarkung Schirmitz. Auf Flur-Nr. 656/191 (Teilfläche) wird durch Waldumbau ein

naturnaher Eichenmischwald entwickelt. Auf Flur-Nr. 656/192 (Teilfläche) werden ein gestufter Waldmantel,

(3) Die Bepflanzung der Gärten bzw. Vorgärten soll möglichst landschaftsgerecht mit regional-

Pyramiden-, Hänge- und Drehwuchs kann nicht angerechnet werden und sollte unterbleiben.

Je angefangene 100 m² Grundstücksfläche sind mindestens zwei Sträucher zu pflanzen.

(6) Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Bezug der Wohngebäude

vorzunehmen. Bei Ausfall von neu zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern sind zur Sicherung des

Baum zu pflanzen. Für Baumpflanzungen werden ausschließlich standortgerechte, heimische bzw.

Pflanzung durchgängiger Baumreihen sollte sich dabei auf eine Art beschränken.

Steinfelder mit einer Flächengröße über 5 m².

Bestandes Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Schirmitz aus ihrem Eigentum bereitgestellt.

Satteldächern bis 25° Dachneigung.

Abstand von 4 m zur südlichen Grundstücksgrenze zu pflanzen.

(4) Zulässig sind Fenster in Dachgauben und Zwerchgiebeln sowie liegende Dachfenster. Die Gesamtbreite der Dachgauben und Zwerchgiebel darf je Dachseite ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten, wobei die maximale Breite einer Gaube oder eines Zwerchgiebels 5,0 m beträgt. Die Firsthöhen von Dachgauben und Zwerchgiebeln müssen mindestens 0,5 m unter der Firsthöhe des Gebäudes liegen. Dachfirste von Dachgauben und Zwerchgiebeln sind symmetrisch auszubilden.

(1) Fassadenanstriche sind in gedeckten Farben auszuführen. Waagrechte Fensterformate sind nur bei starken, senkrechten Fensterteilungen zulässig. Fensterbänder sind mit Elementen aus Holzlatten oder Faserzementplatten zu gliedern. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Plastik, Metall oder Beton sind unzulässig.

Garagen und Nebenanlager

- (1) Die maximale Wandhöhe von Garagen und Carports beträgt 3,0 m. Abweichend von Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO ist für die Ermittlung der mittleren Wandhöhe nicht das natürliche Gelände, sondern das Straßenniveau an der Grundstücksgrenze in der Mitte der Garage oder des Carports bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand maßgeblich.
- (2) Auf allen Parzellen sind Garagen oder Carports in Dachform und -eindeckung dem Hauptgebäude anzugleichen. Garagen können darüber hinaus auch als extensiv begrüntes Flachdach ausgeführt
- (3) Bei Garagen oder Carports mit Satteldach ist die Dachneigung aneinander gebauter Grenzgaragen aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Maßgeblich ist die zuerst genehmigte Garage.
- (4) Stellplätze und der erforderliche Stauraum vor den Garagen oder Carports sind offen zu halten und dürfen nicht eingezäunt werden. Der erforderliche Stauraum beträgt bei Garagen und Carports mindestens 5,5 m. Die Regelungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schirmitz, Stand 28.02.2017, finden
- (5) Bei den Bauparzellen 1, 2, 4, 5, 8, 9, 12,13,15, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, und 49 dürfen bei Wintergärten und Terrassenüberdachungen die Baugrenzen mit einer Bautiefe bis 2,0 m überschritten werden. Die Länge darf dabei maximal 6,0 m betragen. Ein Grenzabstand von 3,0 m ist einzuhalten.
- (6) Bei genehmigungsfreien Nebengebäuden ist zur Eingrünung ein Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Flächen einzuhalten.

Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

- (1) An den Grenzen der Bauparzellen zu den Verkehrsflächen ist das Gelände höhenmäßig an die angrenzenden Verkehrsflächen anzupassen. Stützmauern sind innerhalb der Grundstücke an Garagenzufahrten und Wohnhauszugängen bis 0,6 m Höhe zulässig. Zur höhenmäßigen Gliederung des Geländes sind Trockenmauern bis 1,0 m Höhe zulässig.
- (2) Das bebaubare Gelände zu den nördlich angrenzenden bebauten Grundstücken darf deren Geländehöhe nicht übersteigen.
- (3) Auf den Parzellen 15, 16, 17, 18, 35, 36, 37, 38 und 39 sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 4,0 m über dem Urgelände zulässig.

- (1) Es sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Mauern oder Zäune mit Sockeln sind unzulässig. Auf eine entsprechende Sichtdurchlässigkeit ist zu achten.
- (2) Grundstücke, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen, sind einzufrieden. Einfriedungen, die direkt an landwirtschaftliche Flächen grenzen, dürfen nicht mit einer Tür versehen werden.

Die südlich des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke werden über die neue Erschließungsstraße

(2) Denkmalschutz

Anwendung (Anhang).

- Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, unverzüglich bekannt gemacht werden. Sollten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes neue Funde bekannt werden, so werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayBO zu den Einzelbaumaßnahmen anzuhören.
- (3) Klimaschutz Die Gemeinde Schirmitz setzt sich für den Schutz des Klimas ein. Der Einbau solarer Brauchwassererwärmungsanlagen und von Photovoltaikanlagen ist ein Beitrag dazu. Von den Bauwilligen wird deshalb erwartet, dass sie regenerative Energien nutzen.
- Die Bauparzellen des Wohngebietes grenzen teilweise unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen an. Es ist daher mit Immissionen von Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen
- landwirtschaftlichen Nutzung unvermeidlich sind. (5) Oberbodenschutz Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der belebte Oberboden so zu schützen, dass
- seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischen zu lagern, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gemäß DIN 18915 sind zu beachten.

(6) Bodenschutz

(8) Müllabfuhr

- Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern, bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind.
- Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.
- Die gesamten häuslichen Abfälle, inkl. des anfallenden Sperrmülls, der hinterliegenden, für moderne Müllfahrzeuge nicht erschlossenen Grundstücke sind an den in der Planzeichnung dargestellten Müllsammelplätzen bereitzustellen.
- Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote (derzeit verankert in §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes und auch bei späteren baulichen und gärtnerischen Maßnahmen zu beachten. Insbesondere dürfen Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde beabsichtigt, einen Bauzwang (Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus spätestens fünf Jahre nach dessen Erwerb) in den notariellen Verträgen zu regeln.

IV. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bayerische Bauordnung (BayBO) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanzV) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (ROV) Stellplatzsatzung der Gemeinde Schirmitz

Bebauungsplan "Gladiolenweg'

Gemeinde Schirmitz, den

1. Bürgermeister

Gemeinde Schirmitz Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Regierungsbezirk Oberpfalz

Auszug Flurkarte Gemeinde Schirmitz

1:5.000



VERFAHRENSVERMERKE

<u>Aufstellungsbeschluss</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Schirmitz hat in der Sitzung vom __.__ den

Bebauungsplan "Gladiolenweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Gladiolenweg" wurde in der Zeit vom __.__ bis

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schirmitz hat in der Sitzung vom ____ den Entwurf des

Bebauungsplanes "Gladiolenweg" in der Fassung vom ____ gebilligt und gleichzeitig

dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde am

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan "Gladiolenweg" in der

Behördenbeteiligung

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom __.__.

____ gegeben. Die Anregungen wurden am ___ beschlussmäßig behandelt.

bis __.__ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan in der Fassung vom

<u>Satzungsbeschluss</u>

Die Gemeinde Schirmitz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom __.__ den

Der Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes "Gladiolenweg" als Satzung durch den

Gemeinderat wurde am __.__ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der

Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich in Kraft. Die

Aufstellung des Bebauungsplans i.d.F. vom ____ wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Schirmitz zu jedermanns Einsicht

Fassung vom __.__ hat in der Zeit vom __.__ bis __._ stattgefunden.

ortsüblich bekannt gemacht.

__._.durchgeführt.

"Gladiolenweg" wurde am ___.__ durchgeführt.

__.__ ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan "Gladiolenweg" als Satzung beschlossen.

bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Planfertiger: Stefan Weidenhammer Landschaftsarchitekt

Regierungsstraße 1

92224 Amberg

Bebauungsplan "Gladiolenweg" Gemeinde Schirmitz

Wholenhaumer

Unterschrift

edruckt am: 02.07.2020 atei: P:\Gladiolenweg Schirmitz\CAD\Layout\B_Plan 20200608_Satzung.dwg

08.06.2020

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (gemäß Art. 81 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) Dächer (1) Zulässig sind die in der Planzeichnung dargestellten Dachformen der jeweiligen Gebäudetypen. Sattel-, Zelt-, Walm- und Krüppelwalmdächer sind symmetrisch auszubilden. Der Dachvorsprung an der Traufe darf bei allen Dachformen maximal 60 cm und am Ortgang maximal 40 cm betragen. (2) Zulässig sind die in der Planzeichnung dargestellten Dachneigungen und Kniestöcke der jeweiligen Gebäudetypen. Die Höhe des Kniestocks wird gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußpfette. (3) Die Eindeckung von Pult-, Sattel-, Zelt-, Walm- und Krüppelwalmdächern hat mit nicht glänzenden roten, braunen, anthrazitfarbenen oder schwarzen Pfannen oder Ziegeln zu erfolgen. Für Flachdächer,